

Gebührensatzung der hippo campus gemeinnützige GmbH

für die nach Münchner Förderformel geförderten Einrichtungen

Stand 16.02.2022
Gültig ab 01.06.2023

§ 1 Gültigkeit

Die hippo campus gGmbH erhebt für den Besuch der Kinder in ihren Einrichtungen (Kinderkrippen, Häusern für Kinder (Krippenkinder und Kindergartenkinder) Elternbeiträge bestehend aus Besuchsgebühren und Verpflegungsgeld. Für folgende Einrichtungen, und nur für diese Einrichtungen, ist diese Satzung gültig:

- Dachauer Str. 124 (links), 80637 München (Krippe)
- Dachauer Str. 124 (rechts), 80637 München (Krippe)
- Dachauer Str. 124 (OG rechts), 80637 München (Haus für Kinder)
- Helene-Weber-Allee 9, 80637 München (Krippe)
- Marcel-Breuer-Str. 18, 80807 München (Krippe)

Die Elternbeiträge werden im Rahmen der **Richtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte (MFF-Richtlinie)** in der jeweils aktuellen Fassung erhoben. Im Falle einer Abweichung zwischen dieser Gebührensatzung und der der Landeshauptstadt München nach Münchner Förderformel (MFF), gelten die Beiträge der MFF-Richtlinie.

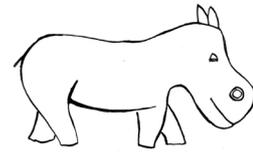
§ 2 Besuchsgebühren

(1) Die Besuchsgebühren sind für Kinder, für die die Landeshauptstadt München eine Differenzförderung im Rahmen der Münchner Förderformel (MFF) leistet, identisch mit den Gebühren für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen. Für Kinder, für die die Landeshauptstadt München keine Differenzförderung leistet, sind die Gebühren entsprechend den Rahmenvorgaben der MFF festgelegt. Änderungen der MFF-Richtlinie oder der Kindertageseinrichtungsgebühren werden, soweit sie diese Satzung betreffen, zum gleichen Datum übernommen, an dem die Änderung der MFF-Richtlinie in Kraft tritt.

(2) Die Höhe der Besuchsgebühren beträgt für Kinder, für die die Landeshauptstadt München im Rahmen der MFF eine Differenzförderung leistet, in einer Kinderkrippe oder auf einem Krippenplatz ab dem Beginn des Monats des Eintritts bis zum Ende des Monats, der dem Wechsel auf einen Kindergartenplatz vorhergeht.

- Für Kinder auf einem Krippenplatz (Krippe und Haus für Kinder)
 - in der Buchungsstufe

1: von mehr als 3 Stunden bis zu 4 Stunden	61,-- Euro
2: von mehr als 4 bis zu 5 Stunden	78,-- Euro
3: von mehr als 5 bis zu 6 Stunden	94,-- Euro
4: von mehr als 6 bis zu 7 Stunden	111,-- Euro
5: von mehr als 7 bis zu 8 Stunden	128,-- Euro
6: von mehr als 8 bis zu 9 Stunden	145,-- Euro
7: von mehr als 9 Stunden	162,-- Euro



- Kinder auf einem Kindergartenplatz (Haus für Kinder)

- in der Buchungsstufe:

1: von mehr als 3 Stunden bis zu 4 Stunden	38,-- Euro
2: von mehr als 4 bis zu 5 Stunden	48,-- Euro
3: von mehr als 5 bis zu 6 Stunden	58,-- Euro
4: von mehr als 6 bis zu 7 Stunden	69,-- Euro
5: von mehr als 7 bis zu 8 Stunden	79,-- Euro
6: von mehr als 8 bis zu 9 Stunden	90,-- Euro
7: von mehr als 9 Stunden	100,-- Euro

(3) Für Kinder, für die die Landeshauptstadt München im Rahmen der Münchner Förderformel keine Differenzförderung leistet betragen die Besuchsgebühren

- in den Einrichtungen: Dachauer Straße 124 (links), Dachauer Straße 124 (rechts), Helene-Weber-Allee 9, Marcel-Breuer-Straße 18,

- für einen Krippenplatz in den Buchungsstufen:

1: von mehr als 3 Stunden bis zu 4 Stunden	187,-- Euro
2: bis zu 5 Stunden	234,-- Euro
3: bis zu 6 Stunden	281,-- Euro
4: bis zu 7 Stunden	328,-- Euro
5: bis zu 8 Stunden	370,-- Euro
6: bis zu 9 Stunden	397,-- Euro
7: von mehr als 9 Stunden	421,-- Euro

- in allen anderen Einrichtungen:

- für einen Krippenplatz in den Buchungsstufen:

1: von mehr als 3 Stunden bis zu 4 Stunden	206,-- Euro
2: von mehr als 4 bis zu 5 Stunden	257,-- Euro
3: von mehr als 5 bis zu 6 Stunden	309,-- Euro
4: von mehr als 6 bis zu 7 Stunden	361,-- Euro
5: von mehr als 7 bis zu 8 Stunden	407,-- Euro
6: von mehr als 8 bis zu 9 Stunden	437,-- Euro
7: von mehr als 9 Stunden	463,-- Euro

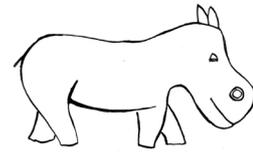
- für einen Kindergartenplatz in den Buchungsstufen:

1: von mehr als 3 Stunden bis zu 4 Stunden	84,-- Euro
2: von mehr als 4 bis zu 5 Stunden	107,-- Euro
3: von mehr als 5 bis zu 6 Stunden	130,-- Euro
4 von mehr als 6 bis zu 7 Stunden	153,-- Euro
5 von mehr als 7 bis zu 8 Stunden	176,-- Euro
6 von mehr als 8 bis zu 9 Stunden	199,-- Euro
7 von mehr als 9 Stunden	222,-- Euro

(4) Die in Abs. 2 und 3 genannten Beiträge sind monatlich zu entrichten (§ 12). Ferienbedingte und sonstige vorübergehende Schließungen, sowie sonstige Ausfallzeiten (z.B. Urlaubsabwesenheiten des Kindes, Krankheit) berühren, soweit nicht ausdrücklich in § 11 eine abweichende Regelung vorgesehen ist, nicht die Pflicht zur Zahlung der vollen Besuchsgebühr.

(5) Innerhalb der Woche wechselnde Buchungszeiten werden zur Ermittlung der Buchungsstufe auf den Tagesdurchschnitt der 5-Tage-Woche umgerechnet.

(6) Die Beiträge entsprechen denen der "Satzung der Landeshauptstadt München über die Gebühren für den Besuch der städtischen Kinderkrippen, Häuser für Kinder, Kindergärten Horte und Tagesheime (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung) S 580". Ändern sich diese Beiträge, werden ab dem gleichen Zeitpunkt auch die in §2, Abs. 1 genannten Beiträge im gleichen Maße geändert.



§ 3 Verpflegungsgeld

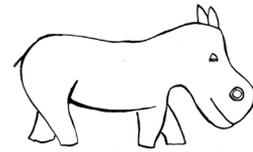
- (1) Für die Tagesverpflegung ist das Verpflegungsgeld zusätzlich zum Besuchsbeitrag zu entrichten.
- (2) Das tägliche Verpflegungsgeld beträgt für Krippen- und Kindergartenkinder 5,25 Euro pro Tag.
- (3) Das Verpflegungsgeld ist in einem Betrag für jeden Monat, pauschal für 20 Besuchstage zu entrichten, d.h. 105 Euro monatlich. Besucht das Kind an mindestens fünf aufeinanderfolgenden Besuchstagen die Einrichtung nicht, wird das monatliche Verpflegungsgeld um 1/4 gemindert. Besucht das Kind an mindestens zehn aufeinanderfolgenden Besuchstagen nicht, so beträgt das monatliche Verpflegungsgeld die Hälfte. Bei der Abwesenheit an mindestens 15 aufeinanderfolgenden Besuchstagen ist 1/4 des monatlichen Verpflegungsgeldes zu entrichten. Das Verpflegungsgeld entfällt, wenn das Kind an mindestens 20 aufeinanderfolgenden Besuchstagen oder während des gesamten Monats die Einrichtung nicht besucht.
- (4) Eine Ermäßigung nach Abs. 3 setzt voraus, dass das Essen rechtzeitig (5 Besuchstage) vorher vom Besuch der Einrichtung abgemeldet wurde. In allen anderen Fällen muss das Verpflegungsgeld bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat. Die Minderung des Verpflegungsgelds erfolgt in dem Monat, in dem das Kind die Einrichtung wieder besucht.
- (5) Bei Schließtagen ist eine Abmeldung nicht erforderlich. Das Verpflegungsgeld wird entsprechend ermäßigt

§ 4 Beitragsschuldner

Schuldner der Besuchsgebühren und des Verpflegungsgeldes sind die Personensorgeberechtigten oder, wenn die Anmeldung durch oder im Namen der Pflegeeltern gemäß § 1688 BGB erfolgte, die Pflegeeltern, und jeweils das Kind als Gesamtschuldner. Lebt das Kind mit nur einem der Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Personensorgeberechtigten. Die mit dem Vater des Kindes nicht verheiratete Mutter erhält auf Antrag eine Bescheinigung über das Fehlen von Eintragungen im Sorgeregister. Diese Bescheinigung nach § 58 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist zum Nachweis des alleinigen Sorgerechts vorzulegen.

§ 5 Gebührenermäßigung

- (1) Eine Beitragsermäßigung auf Grund der Einkünfte für einen Krippenplatz können Personensorgeberechtigte erhalten, (nachfolgend Sorgerechtigten genannt), die mit ihren Kindern gemeinsam in Haushaltsgemeinschaft leben und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in München haben. (Siehe Anlage 1)
- (2) Für die Berechnung des Einkommens, das dieser Ordnung zugrunde liegt, sind die jeweils gültigen Merkblätter der Landeshauptstadt München zur Münchner Förderformel maßgeblich.
- (3) Die einkommensgestaffelte Gebührenordnung ist seit 01.09.2019 gültig. Die Ermäßigung aufgrund des Einkommens verliert ihre Gültigkeit ab dem Monat, in dem die Förderung nach Münchner Förderformel entfällt (z.B. durch Umzug aus der Landeshauptstadt München). Ab dem Zeitpunkt werden die Höchstbeträge (§2, Abs. 3) einkommensunabhängig erhoben.
- (4) Die Ermäßigung erfolgt auf Antrag für die Dauer eines Kindertageseinrichtungsjahres (01.09. bis 31.08.) und muss für jedes Tageseinrichtungsjahr neu durch die Sorgerechtigten gestellt werden.
- (5) Jedem Antrag auf Gebührenermäßigung sind die gemäß § 6 erforderlichen Belege beizufügen. Eine Ermäßigung erfolgt erst dann, wenn der vollständige Nachweis der maßgeblichen Einkünfte erbracht ist.
- (6) Beim erstmaligen Eintritt eines Kindes in die Einrichtung oder bei Beginn eines neuen Kita-Jahres kann die Besuchsgebühr vorläufig bis zu drei Monate gestundet werden, wenn ein Antrag auf Gebührenermäßigung vorliegt, dem eine Schätzung der Antragsteller der für die Berechnung maßgeblichen Einkünfte beigelegt ist. Ob eine Beitragsermäßigung vor dem Erhalt eines Bescheids des RBS gewährt wird, liegt im billigen Ermessen der hippo campus gGmbH.
- (7) Geht nachträglich ein Feststellungsbescheid des RBS bei der hippo campus gGmbH ein, wird rückwirkend der Besuchsbeitrag nach Vorgabe der MFF-Richtlinie dem Bescheid folgend der Besuchsbeitrag ermäßigt.
- (8) Ergehen rückwirkende Bescheide des RBS, wird der Besuchsbeitrag auch rückwirkend für den betreffenden Zeitraum angepasst. Eine daraus möglicherweise resultierende Nachzahlung wird sofort in voller Höhe fällig und ist auch dann fällig, wenn das Kind bereits ausgeschieden ist.



- (9) Hebt das RBS einen Bescheid oder vorläufigen Bescheid auf, wird der Elternbeitrag rückwirkend neu festgesetzt. Eine daraus resultierende Nachzahlung wird sofort in voller Höhe fällig und ist auch dann fällig, wenn das Kind bereits ausgeschieden ist.
- (10) Beim Wegzug eines Kindes aus München entfällt ab dem Monat des Umzugs die Beitragsermäßigung.
- (11) Beim Zuzug eines Kindes nach München kann im Rahmen der MFF-Richtlinie auf Antrag ab dem Monat des Zuzugs eine Beitragsermäßigung beantragt werden.

§ 7 Geschwisterermäßigung

- (1) Die Geschwisterermäßigung wird auf Antrag jeweils für die Dauer eines Tageseinrichtungsjahres (01.09. bis 31.08.) gewährt. Der Antrag muss vor Ende des beantragten Tageseinrichtungsjahres (31.08.) gestellt werden.
- (2) Für die Berechnung der Gebühren, die dieser Ordnung zugrunde liegen, sind die jeweils gültigen Merkblätter der Landeshauptstadt München zur Münchner Förderformel maßgeblich.
- (3) Beim Wegzug eines Kindes aus München entfällt ab dem Monat des Umzugs die Beitragsermäßigung.
- (4) Beim Zuzug eines Kindes nach München kann im Rahmen der MFF-Richtlinie auf Antrag ab dem Monat des Zuzugs eine Beitragsermäßigung erfolgen.
- (5) Der Antrag ist für jedes Tageseinrichtungsjahr, neu zu stellen. Die Ermäßigung wird rückwirkend ab Beginn des beantragten Tageseinrichtungsjahres gewährt.

§ 8 Pflege- und Heimkinder

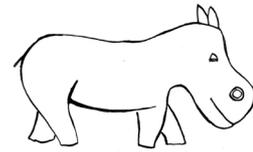
- (1) Die Besuchsgebühr für die Pflegekinder bemisst sich nach den Einkünften der Personensorgeberechtigten, wenn das Pflegekind im Auftrag der Personensorgeberechtigten in der Einrichtung untergebracht wurde. Im Übrigen bemisst sich die Besuchsgebühr nach dem Einkommen der Pflegeeltern.
- (2) Als Pflegeeltern gelten diejenigen Personen, bei denen sich das Kind ständig aufhält und die tatsächlich für das Kind sorgen.
- (3) Für Kinder, die aus Mitteln der Sozial- und Jugendhilfe in einem Heim untergebracht sind, entfällt die Besuchsgebühr und das Verpflegungsgeld.
- (4) Für Pflegekinder, für die das Stadtjugendamt München Pflegegeld bezahlt, wird keine Besuchsgebühr und kein Verpflegungsgeld erhoben.

§ 9 Besondere sozialpädagogisch begründete Notlagen

- (1) Bei Vorliegen besonderer sozialpädagogisch begründeter Notlagen kann von der Besuchsgebühr und dem Verpflegungsgeld auf Antrag der Bezirkssozialarbeit (BSA) für die Dauer eines Kindertageseinrichtungsjahres ganz oder teilweise befreit werden.
- (2) Der Antrag soll in der Regel vor Aufnahme des Kindes in die Einrichtung gestellt werden. Besucht das Kind bereits eine Einrichtung, so kann die Bezirkssozialarbeit bis zum 31.08. den Antrag rückwirkend für das laufende Kindertageseinrichtungsjahr stellen.
- (3) Die Ermäßigung erfolgt dann und nur dann, wenn die Ermäßigung auf Grund der MFF-Richtlinie erstattet wird.

§ 11 Höhe der Gebühr bei Schließung

- (1) Wird eine Einrichtung ersatzlos für die Dauer eines Monats geschlossen, wird für diesen Monat kein Besuchsbeitrag erhoben.
- (2) Bei ersatzloser Schließung für mindestens fünf aufeinander folgende Besuchstage verringert sich der Besuchsbeitrag um ein Viertel, für mindestens zehn aufeinander folgende Besuchstage um die Hälfte, für mindestens 15 aufeinander folgende Besuchstage um 3/4 ; ab 20 aufeinander folgenden Besuchstagen entfällt eine Monatsgebühr. Die Minderung erfolgt für den Monat, in dem die überwiegende Zahl der Schließungstage fällt, bei gleicher Anzahl der Tage in beiden Monaten für den Monat der Wiedereröffnung.



- (3) Die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Platzes in einer anderen Gruppe der gleichen Einrichtung oder in einer anderen Einrichtung der hippo campus gGmbH ist Ersatz im Sinne von Abs. 1.

§ 12 Entstehung der Zahlungsverpflichtung und Fälligkeit

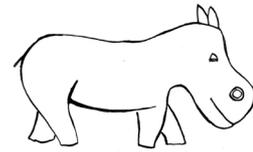
- (1) Der Besuchsbeitrag und das Verpflegungsgeld entstehen erstmals im Monat der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung, im Übrigen fortlaufend zum 1. eines Kalendermonats. Bei Aufnahme oder Ausscheiden des Kindes während eines Monats ist für diesen Monat der volle Besuchsbeitrag zu entrichten. Der monatliche Besuchsbeitrag wird zum 1. Beginn des jeweiligen Besuchsmonats fällig. Das Verpflegungsgeld wird jeweils am 15. des dem Besuchsmonat folgenden Monats fällig.
- (2) Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der hippo campus gGmbH eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Wird eine Lastschrift nicht eingelöst, müssen die Beitragsschuldner sämtliche dadurch entstehenden Kosten der hippo campus gGmbH erstatten. Für die Erstellung eines Mahnschreibens erhebt die hippo campus gGmbH Gebühren in Höhe von mindestens 5 €. Die hippo campus gGmbH kann nach eigenem Ermessen auf die Erhebung der Mahngebühr verzichten.
- (3) Bei Zahlungsverzug können zusätzliche Kosten (u.a. Bankgebühren, Briefporto, Mahngebühren) anfallen, die durch die Personenberechtigten zu entrichten sind.
- (4) Bei wiederholten Rückläufern erhöht sich der Aufwand zur Erstellung von Beitragsbescheinigungen. In diesem Fall wird eine Beitragsbescheinigung nur nach vorheriger Zahlung einer Gebühr von 15 € erstellt.

§ 13 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

- (1) Für diese Einrichtungen gewährt die Landeshauptstadt München auf der Basis der Münchner Förderformel über die gesetzlichen Vorgaben hinaus der hippo campus gGmbH einen Betriebskostenzuschuss nach der Münchner Förderformel.
- (2) Im Gegenzug ist die hippo campus gGmbH u.a. verpflichtet die jeweils gültige Münchner Förderformel - Richtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte anzuwenden. Die hippo campus gGmbH kann in diesem Rahmen die Elternbeiträge unter Beachtung der MFF-Richtlinie mit einer Frist von 2 Monaten die Elternbeiträge neu festlegen.
- (3) Bei Änderung der MFF-Richtlinie der LH München wird diese Satzung und damit gegebenenfalls die Elternbeiträge der hippo campus gGmbH mit Wirksam werden der Änderung der MFF-Richtlinie entsprechend angepasst.
- (4) Entfällt die MFF-Förderung ganz oder teilweise entsprechend MFF-Richtlinie 1.1, Abs. 3, ist die hippo campus gGmbH berechtigt, die Elternbeiträge auch rückwirkend zum Ausgleich der ausgefallenen Förderung anzupassen.
- (5) Ist die hippo campus gGmbH auf Grund einer Änderung der MFF oder deren Beendigung nicht mehr verpflichtet, die MFF-Richtlinie der LH München bei der Festlegung der Elternbeiträge anzuwenden, legt die hippo campus gGmbH die Elternbeiträge nach billigem Ermessen mit einer Frist von 2 Monaten die Elternbeiträge neu fest.
- (6) Die hippo campus gGmbH kann mit einer Frist von 2 Monaten die Teilnahme an der MFF beenden. Mit dem Ende der Teilnahme an der MFF kann die hippo campus gGmbH unabhängig von den Vorgaben die Elternbeiträge entsprechend BayKiBiG neu festlegen.
- (7) Bei Widerspruch zu den Gebühren nach MFF gelten die Beiträge laut MFF mit Bekanntgabe auf www.muenchen.de.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.



Diese Satzung tritt am 01.06.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der hippo campus gGmbH vom 31.1.2022 außer Kraft

Anlage 1 Einkommensbezogene Gebührenstaffelung

Zu § 5 Abs. 1

Einkünfte Euro	über 3 bis 4 Stunden	über 4 bis 5 Stunden	über 5 bis 6 Stunden	über 6 bis 7 Stunden	über 7 bis 8 Stunden	über 8 bis 9 Stunden	über 9 Stunden
bis einschließlich 50.000	0	0	0	0	0	0	0
bis einschließlich 60.000	30	38	45	53	60	68	75
bis einschließlich 70.000	43	54	65	77	88	100	111
Bis einschließlich 80.000	53	68	83	97	112	127	141
über 80.000	61	78	94	111	128	145	162